

# Lesefassung der Abwasserabgabebesatzung für Kleininleiter der Gemeinde Wesenberg

Stand 02. Oktober 2001, Umrechnung nach Euro-Beträgen

---

## **Satzung über die Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Wesenberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. August 1981 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- 1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Abgabe erhoben.
- 2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund gebracht wird.

### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabesatz**

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- 2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr:

Ab 01. Januar 1982	9,00 DM
Ab 01. Januar 1983	12,00 DM
Ab 01. Januar 1984	15,00 DM
Ab 01. Januar 1985	18,00 DM
Ab 01. Januar 1986	20,00 DM
Ab 01. Januar 1991	25,00 DM
Ab 01. Januar 1993	30,00 DM
Ab 01. Januar 1997	35,00 DM
Ab 01. Januar 2002	17,90 EURO

- 3) Maßgeblich für die Abgabenberechnung ist die Einwohnerzahl am 01. Oktober des vorhergehenden Jahres.

### **§ 3 Abgabepflicht**

- 1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die erste Einleitung folgt.

- 2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und der Gemeinde dies schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 4 Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig ist, wer bei Bekanntgabe des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nach ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Abgaben und Entgelten verbunden und im Namen der Gemeinde durch Dritte erstellt und bekannt gemacht werden kann.
- 2) Die Abgabe ist am 15. Mai fällig.

#### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Abgabengrundlagen festzustellen.

#### **§ 6a Datenschutz**

- 1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem Grundbuchamt und den Bauakten für Kleinkläranlagen bekannt geworden sind, zulässig. Zur Ermittlung der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes, für das der Eigentümer abgabepflichtig ist, darf auf die melderechtlichen Daten der Gemeinde zurückgegriffen werden.
- 3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 4) Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen

Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Wesenberg, den 20. September 1981

Der Bürgermeister  
gez. Kaack

Lesefassung